

1. Abwägung der in der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2019 bis einschließlich 25.10.2019 eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 23.09.2019 bis zum 25.10.2019 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden zum damaligen Zeitpunkt noch nicht an der Planung beteiligt.

Die am 02.06.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung wird beschlossen.

2. Abwägung der in der wiederholten frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 22.03.2021 bis 30.04.2021 sowie in der wiederholten frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vom 22.03. bis zum 30.04.2021 eingegangenen Stellungnahmen

Die wiederholte frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 22.03.2021 bis 30.04.2021 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 18.03.2021 und mit Frist bis zum 30.04.2021 frühzeitig an der Planung beteiligt.

Die am 02.06.2021 im Ausschuss für Stadtentwicklung unter Punkt 1.4.2 vorgenommene Abwägung der Stellungnahmen der wiederholten frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1) wird beschlossen.

3. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 12.07.2021 bis 15.08.2021 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 08.07.2021 und Frist bis zum 15.08.2021 statt.

3.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB aus der Öffentlichkeit eingegangen.

3.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen

Schreiben Nr. 1 Bezirksregierung Köln - Gewässerentwicklung vom 27.07.2021

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:

Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörper (GWK) 273_06 – Rechtsrheinisches Schiefergebirge. Dieser GWK wurde sowohl im zweiten Bewirtschaftungsplan als auch im dritten Bewirtschaftungsplan im mengenmäßigen und chemischen Zustand mit „gut“ Bewertet.

Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird. Es ergeben sich aus Sicht der WRRL-Grundwasser keine Bedenken gegenüber dieses Verfahren.

Ansonsten wird keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkannt.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes.

➔ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Aufhebung des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis vom 10.08.2021

Teilanregung 1: Umweltamt 67/21 – Kommunale Abwasserbeseitigung

Der Bebauungsplan Nr. KG4 Friedrichsthal wird aufgehoben, dafür soll eine Ortslagensatzung durch die Stadt Wipperfürth aufgestellt werden. Das Planungsrecht soll angepasst werden, wofür eine Klarstellungssatzung aufgestellt werden soll.

Bei Änderungen oder Erweiterungen der Entwässerung des Niederschlagswassers im betreffenden Plangebiet ist für die Abklärung der technischen Details der Niederschlagswassereinleitung eine rechtzeitige Abstimmung mit der UWB notwendig.

Zum Beispiel, wenn sich die angeschlossenen Flächen vergrößern, oder sie sich von der stofflichen Belastung her verändern und es damit zu Änderungen der Einleitungsmenge und Qualität kommen würde, oder wenn die Erlaubnis zur Einleitung neu beantragt oder geändert werden muss.

Die im Schreiben angegebene Anregung zielt auf die Baugenehmigung ab, nicht aber auf das Aufhebungsverfahren des Bebauungsplanes.

→ Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Aufhebung des Bebauungsplans hat diese Anregung nicht.

Schreiben Nr. 3 bis 12

- Schreiben Nr. 3 Aggerverband vom 12.07.2021
- Schreiben Nr. 4 Amprion GmbH vom 14.07.2021
- Schreiben Nr. 5 Wuppertaler Stadtwerke GmbH vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 6 PLEDOC GmbH vom 20.07.2021
- Schreiben Nr. 7 Wupperverband vom 10.08.2021
- Schreiben Nr. 8 Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 11.08.2021
- Schreiben Nr. 9 Rheinisch-Bergischer Kreis vom 12.08.2021
- Schreiben Nr. 10 Vodafone NRW GmbH vom 13.08.2021
- Schreiben Nr. 11 LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 16.08.2021
- Schreiben Nr. 12 Hansestadt Wipperfürth Fachbereich II vom 11.08.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigelegt und bedürfen keiner Abwägung.

3.3 Abwägung der in der wiederholten frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Es sind nicht abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen.

Schreiben Nr. 13 bis 17:

- Schreiben Nr. 13 Stadt Kierspe vom 14.07.2021
- Schreiben Nr. 14 Stadt Remscheid vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 15 Stadt Wermelskirchen vom 19.07.2021
- Schreiben Nr. 16 Stadt Halver vom 29.07.2021
- Schreiben Nr. 17 Schloss-Stadt Hückeswagen vom 13.08.2021

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigelegt und bedürfen keiner Abwägung.

4. Satzungsbeschluss

Dem vorgelegten Entwurf des Aufhebungsplans des Bebauungsplanes Nr. KG 4 Friedrichsthal mit den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Um-

weltbericht wird zugestimmt. Die Aufhebung tritt gemäß § 10 (3) BauGB erst nach der Bekanntmachung in Kraft.